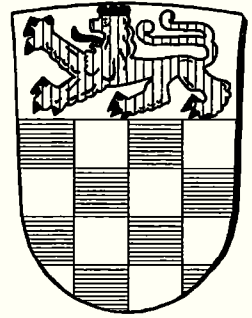


STADT SANKT AUGUSTIN



Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu der unten näher bezeichneten Sitzung ein. Die Tagesordnung ist beigelegt.

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung findet um 18:00 Uhr eine Einwohnerfragestunde statt. Gemäß § 14 a der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Sankt Augustin müssen die Anfragen zur Einwohnerfragestunde mindestens drei Tage vor der Ratssitzung schriftlich eingereicht werden. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Dem Fragesteller / Der Fragestellerin wird das Recht eingeräumt, die schriftlich eingereichte Frage auch mündlich verlesen zu können. Außerdem besteht das Recht jeweils eine auch in Teilen aufgegliederte Zusatzfrage zu stellen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Hauptfrage stehen muss.

Sankt Augustin, den 24.11.2015

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Schumacher
Bürgermeister

7. Sitzung des Rates der Stadt Sankt Augustin

Sitzungsort großer Ratssaal, Markt 1, 53757 Sankt Augustin				
Datum 09.12.2015	☒ öffentliche Sitzung	Uhrzeit 18:00	☒ nicht- öffentliche Sitzung	Uhrzeit anschließend

EINLADUNG

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1** **Feststellung der Beschlussfähigkeit, der rechtzeitigen und formgerechten Einladung, der fehlenden Mitglieder sowie Anträge zur Tagesordnung**
Berichterstatter: Bürgermeister
- 2** **Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 28.10.2015**
Berichterstatter: Bürgermeister
- 3** **Bericht über den Stand der Ausführung der in der öffentlichen Sitzung am 17.6.2015 gefassten Beschlüsse**
Seite: - 1 - Berichterstatter: Bürgermeister
- 4** 15/0342 **Bestellung von einem stellvertretenden Leiter für die Freiwillige Feuerwehr Sankt Augustin**
Seite: - 4 - Berichterstatter: Dez. III
- 5** **Genehmigung von Eilbeschlüssen des Haupt- und Finanzausschusses vom 11.11.2015 und 25.11.2015**
- 5.1 15/0347 **Außerplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln zur Errichtung einer Flüchtlingsunterkunft**
Berichterstatter: Dez. I
- 5.2 15/0350 **Zustimmung zur Bereitstellung überplanmäßigen Auszahlungen für das Bauvorhaben 'Stadtbahnhaltestelle Markt'**
Berichterstatter: Dez. IV
- 6** **Umbesetzung der Ausschüsse des Rates der Stadt Sankt Augustin**
Berichterstatter: Dez. I
- 7** **Bestätigung von Beschlussempfehlungen der Ausschüsse Haupt- und Finanzausschuss vom 25.11.2015**
- 7.1 15/0305 **Änderung des Stellenplanes, verschiedene Fachbereiche**
Berichterstatter: Dez. I

- 7.2 15/0309 Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung
Berichterstatter: Dez. I
- 7.3 15/0304 Änderung der Friedhofsgebührensatzung
Berichterstatter: Dez. III
- 7.4 15/0319 Errichtung eines gärtnerbetreuten Grabfeldes auf dem Feld D des
Friedhofs Niederpleis (Nord)
Berichterstatter: Dez. III

Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss vom 2.12.2015

- 7.5 15/0217/1 Bebauungsplan Nr. 525 'Dammstraße' Teil B - Aufstellungsbe-
schluss, Verlagerung der heutigen Spielfläche an der Schiffstraße
Berichterstatter: Dez. IV
- 7.6 15/0325 Bebauungsplan Nr. 209 'Pützchensweg', für den Bereich zwi-
schen Heckenweg, der Bundesstraße 56, der westlichen Grenze
des Gewerbegebietes an der Eifelstraße und dem Heckenweiher
(Renner See) in der Gemarkung Hangelar, Flur 7,
1. Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen während
der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden,
2. Auslegungsbeschluss gem. § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Bauge-
setzbuch (BauGB)
- Berichterstatter: Dez. IV
- 7.7 15/0326 9. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Sankt
Augustin für den Bereich in der Gemarkung Hangelar, Flur 7 zwi-
schen der Einmündung des Pützchensweg in die Bonner Straße
und der Bonner Straße (B56),
1. Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen während
der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden,
2. Auslegungsbeschluss gem. § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Bauge-
setzbuch (BauGB)
- Berichterstatter: Dez. IV

- 7.8 15/0341 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 805 'Gänsepütz' - Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Berichterstatter: Dez. IV

Jugendhilfeausschuss vom 10.11.2015

- 7.9 15/0278 Erhebung von Essensgeldern bei Verpflegung in Kindertageseinrichtungen der Stadt Sankt Augustin
Seite: - 6 - Berichterstatter: Dez. III

- 7.10 15/0306 Übernahme des anteiligen Trägeranteils der ev. Kita Menden, von-Galen-Straße
Berichterstatter: Dez. III

- 7.11 15/0276 Änderung der Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege
Berichterstatter: Dez. III

Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration vom 17.11.2015

- 7.12 15/0226 Jahresbericht 2014 gem. § 3 Frauenförderplan
Berichterstatter: Dez. I

- 7.13 15/0239 Frauenförderplan 2015-2017 für die Stadt Sankt Augustin
Berichterstatter: Dez. I

Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss vom 24.11.2015

- 7.14 15/0298 Änderung der Büchereisatzung zum 01.01.2016
Berichterstatter: Dez. III

Zentrumsausschuss vom 20.10.2015

- 7.15 15/0279 Integriertes Handlungskonzept (IHK) 'Sankt Augustin-Zentrum',

1. Vorstellung der Vorentwürfe Jugendzentrum und Rhein-Sieg-Gymnasium,

2. Beschluss des Integrierten Handlungskonzeptes (IHK) 'Sankt Augustin-Zentrum',

3. Beschluss zur Einreichung des Grundförderantrages auf Grundlage des IHK bei der Bezirksregierung Köln und Vorbereitung eines ersten Programmantrages für die Campus Magistrale und das Jugendzentrum für 2016,

4. Beschluss über die Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der durchgeführten Betroffenenbeteiligung eingegangen sind, sowie Beratung und Beschluss über die Anregungen der Träger öffentlicher Belange, 5. Beschluss des Stadtumbaugebietes

Berichterstatter: Dez. IV

Rechnungsprüfungsausschuss vom 1.12.2015

- 7.16 15/0344 Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2014 sowie Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Bürgermeisters

Berichterstatter: Dez. I

- 8 15/0335 **ZABA Gebläsestation und Belüftereinrichtung, Sicherheits-einbehalt, überplanmäßige Auszahlung**

Seite: - 12 - Berichterstatter: Dez. IV

- 9 15/0340 **Außerplanmäßige Bereitstellung von Mitteln für den Verein zur Förderung der städtischen Jugendeinrichtungen in Sankt Augustin e.V. zur Kompensation von ausfallenden Personalstunden des städtischen Fachpersonals in den Jugendeinrichtungen im Haushalt**

Seite: - 14 - Berichterstatter: Dez. III

- 10 15/0338 **Anteilige Übernahme des Trägeranteils für die Kita Freie Buschstraße der Kinderzentren Kunterbunt gGmbH ab 01.08.2016**

Seite: - 18 - Berichterstatter: Dez. III

- 11 15/0356 **Finanzierung des Neubaus der Kita Im Rebhuhnfeld durch Mittel aus dem Gesetz zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen (KInvFöG NW)**

Seite: - 20 - Berichterstatter: Dez. III

- 12 15/0359 **Verkaufsoffene Sonntage 2016**

Seite: - 22 - Berichterstatter: Dez. III

- 13** **15/0357** **Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes nebst Anlagen für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 sowie des Entwurfs des Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre 2016 bis 2022**

Seite: - 28 - Berichterstatter: Dez. I

- 14** **Anträge der Fraktionen**

Berichterstatter: Dez. I

- 15** **Anfragen und Mitteilungen**

- 15.1 Anfragen

Berichterstatter: Dez. I

- 15.2 Mitteilungen

Berichterstatter: Dez. I

Nicht öffentlicher Teil

- 1** **Feststellung der Beschlussfähigkeit, der rechtzeitigen und formgerechten Einladung, der fehlenden Mitglieder sowie Anträge zur Tagesordnung**
Berichterstatter: Bürgermeister
- 2** **Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der nicht öffentlichen Sitzung vom 28.10.2015**
Berichterstatter: Bürgermeister
- 3** **Bericht über den Stand der Ausführung der in der nicht öffentlichen Sitzung am 17.6.2015 gefassten Beschlüsse**
Seite: - 33 - Berichterstatter: Dez. I
- 4** **Genehmigung von Eilbeschlüssen des Haupt- und Finanzausschusses vom 11.11.2015 und 25.11.2015**
 - 4.1** 15/0352 Auftragsvergabe 'Schlüsselfertiger Bau einer Flüchtlingsunterkunft'
Berichterstatter: Dez. III
 - 4.2** 15/0351 Auftragserhöhung für die Leistungen Bauüberwachung, Bauoberleitung und Sicherheits- und Gesundheitskoordination (kurz: Si-GeKo) der Baumaßnahme an der Straßenbahnhaltestelle Markt
Berichterstatter: Dez. IV
- 5** **Bestätigung von Beschlussempfehlungen der Ausschüsse**
Haupt- und Finanzausschuss vom 25.11.2015
 - 5.1** 15/0336 Verkauf des städtischen Gewerbegrundstückes in der Gemarkung Obermenden, Flur 1, Nummern 1059,1082,1084, Otto-von-Guericke-Straße
Berichterstatter: Dez. I
- 6** 15/0364 **Verkauf von städtischen Grundstücken an der Rathausallee zur Errichtung von Einrichtungen für Senioren**
Seite: Berichterstatter: Dez. IV
- Vorlage wird nachgereicht -

**7 15/0354 Lieferung, Miete und Reinigung von Berufs- und Mietkleidung
für 3 Jahre**

Seite: Berichterstatter: Dez. IV

- Vorlage wird nachgereicht -

8 Anträge der Fraktionen

Berichterstatter: Dez. I

9 Anfragen und Mitteilungen

9.1 Anfragen

Berichterstatter: Dez. I

9.2 Mitteilungen

Berichterstatter: Dez. I

**Bericht über die Beschlussausführung
des Rates**

Sitzung vom 17.06.2015

Öffentlicher Teil

- 15/0087** **Zustimmung zur Leistung von überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Bereich des Produktes BGA Bäder (08-01-02)**
- Der Beschluss wurde ausgeführt.
- 15/0157** **Besetzung Ausschuss**
Fraktion Aufbruch!
- Der Beschluss wurde ausgeführt.
- 15/0169** **Umbesetzung der Ausschüsse**
Die Linke
- Der Beschluss wurde ausgeführt.
- 15/0172** **Antrag zu TOP 5 der Ratssitzung am 17.06.2015: "Umbesetzung der Ausschüsse des Rates der Stadt Sankt Augustin", Umbesetzung Zentrumsausschuss**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- Der Beschluss wurde ausgeführt.
- 15/0175** **TOP 5 Umbesetzung der Ausschüsse des Rates der Stadt Sankt Augustin, Umbesetzung Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration**
CDU-Fraktion
- Der Beschluss wurde ausgeführt.
- 15/0097** **Änderung Stellenplan**
- Der Beschluss wurde ausgeführt.
- 15/0054** **9. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Sankt Augustin für den Bereich in der Gemarkung Hangelar, Flur 7 zwischen der Einmündung des Pützchensweg in die Bonner Straße und der Bonner Straße (B56), 1. Aufstellungsbeschluss, 2. Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Bettei-**

**gung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs.1 BauGB**

Es wird beschlussgemäß verfahren.

15/0069 Bebauungsplan Nr. 421 - Teilbereiche B und C 'Marktstraße', Erlass einer Veränderungssperre

Es wird beschlussgemäß verfahren.

15/0137 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 809. 'An der Kleinbahn', Beschluss über die im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen (Abwägungsbeschluss), Beschluss über den Abschluss des Städtebaulichen Vertrags, Satzungsbeschluss

Es wird beschlussgemäß verfahren.

15/0140 Stadtteilentwicklungsplanung zur Revitalisierung des Ortskernes von Sankt Augustin-Menden - Vorstellung des Abschlussberichtes und Beschlussfassung

Es wird beschlussgemäß verfahren.

15/0045 Ehrenamtskarte NRW, Erweiterung des begünstigten Personenkreises um Inhaber der Jugendleitercard NRW (Juleica)

Es wird beschlussgemäß verfahren.

15/0128 Kommunalen Aktionsplan Inklusion

Es wird beschlussgemäß verfahren.

15/0020 Zahlung von Zuschüssen an die öffentlichen Büchereien in Sankt Augustin

Der Beschluss wurde ausgeführt.

15/0003 Zukünftige Nutzung und Gestaltung städtischer Friedhöfe, Konzeption zur Errichtung von Kolumbarien, Urnenwänden oder Urnenstelen, Errichtung von gärtnerbetreuten Grabfeldern, Errichtung von Baumgrabstätten

Es wird beschlussgemäß verfahren.

15/0079 Verkürzung der Ruhefrist für Aschen

Es wird beschlussgemäß verfahren.

- 15/0136** **Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2013 sowie Feststellung des Gesamtabchlusses und Entlastung des Bürgermeisters**
- Der Beschluss wurde ausgeführt.
- 15/0149/1** **Lärmschutz für Buisdorf statt zusätzliche Güterzüge auf der Siegstrecke**
- Es wurde beschlussgemäß verfahren.
- 15/0102** **Berufung von beratenden und stellvertretenden beratenden Mitgliedern für den Ausschuss für Schule, Bildung und Weiterbildung**
- Der Beschluss wurde ausgeführt.
- 15/0152** **Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsbezirk I (Hangelar, Meindorf, Menden, Sankt Augustin-Ort) und einer stellvertretenden Schiedsperson für den Schiedsbezirk II (Birlinghoven, Buisdorf, Mülldorf, Niederpleis)**
- Der Beschluss wurde ausgeführt.
- 15/0153** **Durchführung von Schallschutzmaßnahmen in der städtischen Kita 'Waldstraße', Zustimmung zur Bereitstellung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung**
- Der Beschluss wurde ausgeführt.
- 15/0029/1** **Kontrolle ruhender Verkehr, Bericht der Verwaltung**
- Es wird beschlussgemäß verfahren.
- 15/0161** **Einbringung des Entwurfs des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 der Stadt Sankt Augustin**
- Es wird beschlussgemäß verfahren.
- 15/0117** **Konsolidierungsmaßnahmen für den städtischen Haushalt - Schaffung neuer Handlungsspielräume - Augenmaß und Nachhaltigkeit**
- Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 26.08.2015 die Einrichtung des Unterausschusses "Haushaltskonsolidierung" beschlossen.

Sitzungsvorlage

Datum: 09.11.2015

Drucksache Nr.: 15/0342

Beratungsfolge

Rat

Sitzungstermin

09.12.2015

Behandlung

öffentlich / Entscheidung

Betreff

Bestellung eines stellvertretenden Leiters für die Freiwillige Feuerwehr Sankt Augustin

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt:

1. Herr Stadtbrandinspektor Sascha Ziegenhals wird für die Dauer von sechs Jahren zum stellvertretenden Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sankt Augustin bestellt.
2. Der stellvertretende Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sankt Augustin, Herr Stadtbrandinspektor Sascha Ziegenhals, wird zum Ehrenbeamten auf Zeit ernannt.

Sachverhalt / Begründung:

In der Sitzung des Rates am 14.05.2014 wurde Herr Stadtbrandinspektor Sascha Ziegenhals mit Wirkung vom 03.06.2014 kommissarisch mit der Wahrnehmung der Funktion eines Stellvertreters des Leiters der Feuerwehr für die Dauer von 2 Jahren beauftragt.

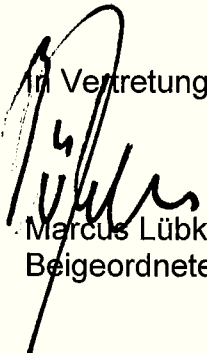
Da Herr Stadtbrandinspektor Sascha Ziegenhals zwischenzeitlich, die nach der Laufbahnverordnung vorgeschriebenen Lehrgänge am Institut in Münster erfolgreich absolviert hat, wurde er am 16.10.2015 durch den Leiter der Feuerwehr zum Stadtbrandinspektor befördert.

Nach Beförderung zum Stadtbrandinspektor kann dieser für die Dauer von 6 Jahren zum stellvertretenden Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sankt Augustin gemäß § 11 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10. Februar 1998 in der zurzeit gültigen Fassung (FSHG) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 der Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr vom 1. Februar 2002 in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Dauer der kommissarischen Übertragung der Funktion eines stellvertretenden Leiters der Freiwilligen Feuerwehr ist gemäß § 17 Abs. 4 der o.g. Verordnung nicht auf die Dauer von 6 Jahren anzurechnen.

Der Zeitraum von 6 Jahren beginnt mit Aushändigung der Urkunde.

Der nicht hauptamtlich tätige stellvertretende Leiter der Feuerwehr ist gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 FSHG zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.

In Vertretung

Marcus Lübken
Beigeordneter

Die Maßnahme

- ☒ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☐ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- ☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

Öffentlicher Teil

Auszug aus der Niederschrift

der 05. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 10.11.2015

Top	DS-Nr.	Beratungsgegenstand	Dienststelle
11.	15/0278	Erhebung von Essensgeldern bei Verpflegung in Kindertageseinrichtungen der Stadt Sankt Augustin	FB 5

Der Ausschuss fasste folgende Beschlüsse.

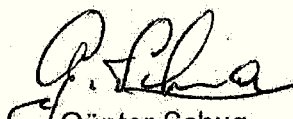
1. Die Problematik, dass in den letzten 18 Jahren keine Anpassung des Essensgeldes bei der Verpflegung in den städtischen Kindertageseinrichtungen erfolgte, soll im Rechnungsprüfungsausschuss am 01.12.2015 beraten werden.
2. Der Tagesordnungspunkt „Erhebung von Essensgeldern bei Verpflegung in Kindertageseinrichtungen der Stadt Sankt Augustin“ wird in den Unterausschuss „Tagesbetreuung für Kinder“ verwiesen. Die Verwaltung bereitet bis zur Sitzung des Unterausschusses folgende Themen vor, die dann dort beraten werden:
 - wie erfolgte der Beteiligungsprozess des Jugendamtselternbeirates gemäß § 9a KiBiz
 - Überprüfung der Ausschreibung und des Vergabeverfahren auf Fehler unter Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes
 - Einhaltung der „DGE“ Standards nach Rücksprache mit den Einrichtungsleitungen
 - Offenlegung und Überprüfung der Schlüssigkeit der Kalkulation
3. Der Unterausschuss wird ermächtigt, nach abschließender Beratungen der o.a. Themen eine entsprechende Beschlussempfehlung an den Rat abzugeben.

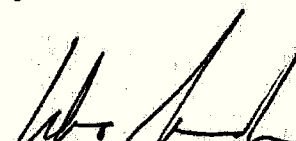
einstimmig

Sankt Augustin, den 18.11.2015

Für die Richtigkeit:

gesehen:


 Günter Schug
 Protokollführer


 Klaus Schumacher
 Bürgermeister

Vorlage für die Sitzung des Unterausschusses Tagesbetreuung für Kinder am 03.12.2015

1. Vergabe

Die Anzahl der an der Mittagsverpflegung teilnehmenden Kinder ist in den letzten Jahren stetig gestiegen.

Aufgrund des insoweit auch gestiegenen Auftragsvolumens (der geschätzte Auftragswert bei maximaler Vertragslaufzeit von 4 Jahren betrug 532.000,- €) war es erforderlich, eine europaweite Ausschreibung durchzuführen. Der EU-Schwellenwert beträgt bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen 207.000,- € (Netto-Auftragswert).

Die Ausschreibung wurde im März 2015 vorbereitet. Mit den Kita-Leitungen wurde entschieden, die Ausschreibung in 4 Lose (jede Kita ein Los) aufzuteilen, damit sich kleinere Unternehmen, die nicht die Möglichkeit haben, alle Kitas zu beliefern, auch an der Ausschreibung beteiligen können.

Die Leistungsbeschreibung (Anforderungen an die Speisenplanung- und herstellung) wurde gemeinsam mit den Kita-Leitungen erstellt und beinhaltet die Kriterien die zur Erfüllung des DGE-Qualitätsstandards gefordert werden.

Die Ausschreibungsunterlagen wurden von der zentralen Vergabestelle geprüft und von dort am 21.05.2015 öffentlich bekannt gemacht.

Die Submission erfolgte am: 02.07.2015 um 10.00 Uhr

Insgesamt beteiligten sich 4 Firmen. Es wurden 3 Angebote fristgerecht zum Submissionstermin eingereicht.

Die Reihenfolge nach der rechnerischen Prüfung der Angebote ergibt sich aus dem beiliegenden Vergabevermerk (Anlage).

Im Rahmen der Auswertung der einzelnen Angebote wurde mit zwei Anbietern ein Probeessen über jeweils eine Woche vereinbart.

Bei **Anbieter 1** (günstigstes Angebot / alle Lose) stellte sich heraus, dass die geforderte maximale Warmhaltezeit von 1,5 Stunden nicht eingehalten werden konnte. Zwischen dem Abschluss der Herstellung des Essens und dem Beginn der Essensausgabe in der Kita lagen mindestens 6 Stunden. Dies führt zu einer großen Qualitätseinbuße und entspricht nicht den ausgeschriebenen Qualitätskriterien. Zudem war die Firma nicht flexibel, was z.B. die Berücksichtigung kulturspezifischer Essgewohnheiten betrifft. Die Bestellung eines Alternativgerichts war erst bei einer Abnahmemenge von 10 Portionen möglich.

Aus den vorgenannten Gründen wurde Anbieter 1 von der Wertung ausgeschlossen.

Anbieter 2 (Bewerber nur für Los 2 - Kita Am Park) hat das zweitgünstigste Angebot abgegeben. Die Prüfung ergab keine Feststellungen, die einen Ausschluss begründet hätten. Die Anforderungen an die Speisenplanung und Herstellung werden erfüllt. Die Essenqualität der Firma ist in der Kita Am Park bekannt und wird dort sehr ge-

schätzt. Ein „Probeessen“ war hier insofern nicht erforderlich.
Gemäß Vergaberichtlinien war der Auftrag zur Belieferung der Kita Am Park an den Anbieter 2 zu vergeben.

Anbieter 3 (Bewerber für alle Lose) hat das – im Vergleich - teuerste Angebot abgegeben. Die Prüfung ergab auch hier keine Feststellungen, die einen Ausschluss begründet hätten. Die Anforderungen an die Speisenplanung und Herstellung werden erfüllt. Nach der durchgeführten Probewoche wurden Qualität und Geschmack insgesamt positiv bewertet.

Gemäß Vergaberichtlinien war der Auftrag für die Lose 1, 3 und 4 an Anbieter 3 zu vergeben.

Anmerkung:

Die von Anbieter 3 in der Bewerbung gemachte Einschränkung, dass die Empfehlungen der DGE „soweit möglich“ eingehalten werden, wurde auf Nachfrage wie folgt klargestellt:

Aufgrund des Speisenangebotes und die sich hieraus ergebenden Auswahlmöglichkeiten ist gewährleistet, dass täglich ein dem DGE-Standard entsprechendes Menü ausgewählt werden kann. Der Anbieter hat jedoch keinen Einfluss auf die Speiseplanung und Bestellung des Verbrauchers.

Die schriftliche Bestätigung des Anbieters hierzu liegt vor.

Gemäß § 18 EG VOL/A (Aufklärung des Angebotsinhalts) sind Nachfragen des Auftraggebers zu Aufklärungen über das Angebot zulässig.

Die Auftragsvergabe erfolgte am 26.08.2015 einstimmig und ohne weitere Beratung im Haupt- und Finanzausschuss (DS-Nr. 15/0220).

Die Verträge wurden mit dem Rechtsdienst abgestimmt und zum 01.10.2015 mit den Caterern für die Dauer von zwei Jahren, bis zum 30.09.2017, abgeschlossen.

Die Stadt hat die Möglichkeit die Verträge jeweils um ein Jahr zu verlängern, wenn die wirtschaftlichen und vertraglichen Bedingungen erfüllt werden. Eine Verlängerung bedarf der Schriftform und erfolgt im beiderseitigen Einvernehmen.

Eine Verlängerung der Verträge ist nur zweimal möglich. Die Gesamtlaufzeit der Verträge beträgt längstens vier Jahre und endet spätestens am 30.09.2019.

Bei groben Verletzungen des Vertrags (z. B. Hygienemängel, unpünktliche Essenslieferung, Abweichung vom vertraglich vereinbarten Speisenangebot) ist eine außerordentliche Kündigung möglich.

2. Beteiligung der Elternbeiräte

Zum 01.08.2014 ist die Vorschrift des § 9a in das Kibiz NW eingefügt worden. Abs. 5 dieser Vorschrift lautet wie folgt:

"Entscheidungen, die die Eltern in finanzieller Hinsicht berühren, bedürfen grundsätzlich der Zustimmung durch den Elternbeirat. Hierzu zählen vor allem die Planung und Gestaltung von Veranstaltungen für Kinder und Eltern sowie die Ver-

pflegung in der Einrichtung, soweit es sich dabei zum Beispiel nicht nur um geringfügige Preissteigerungen im Rahmen allgemeinüblicher Teuerungsraten handelt"

Mit Einführung des § 9a Kibiz NW wollte der Landesgesetzgeber die Mitbestimmung/ Mitwirkung der Elternbeiräte in den Kitas stärken.

Neben dem § 9a Kibiz NW unterliegt die Verwaltung als öffentlicher Auftraggeber auch dem Vergaberecht. Im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens muss die Auftragsvergabe auf der Grundlage der Vergabevorschriften erfolgen. Insofern besteht hier kein Raum für ein Zustimmungsrecht der Elternbeiräte.

Zur Klärung, wie die beiden scheinbar konkurrierenden Rechtsvorschriften zu werten sind, ist der Rechtsdienst in seiner Prüfung zu folgendem Ergebnis gekommen:

„Bei der Durchführung eines Vergabeverfahrens liegt ein Mitwirkungsrecht der Elternbeiräte nicht vor. Die Zustimmung im Sinne von § 9a Kibiz NW ist hierzu nicht erforderlich ist.

Die Frage der Ausschreibung ist keine Sachentscheidung der Verwaltung, sondern eine gesetzliche Notwendigkeit. In diesem Zusammenhang ist wesentlich, dass inhaltlicher Gegenstand der Ausschreibung genau die Leistungen gewesen sind, die auch bereits vorher im Rahmen der freien Auftragsvergabe an die Caterer beauftragt wurden. Vielmehr wird zusätzlich die Einhaltung des DGE-Standards gefordert.

Die Ausschreibung diene lediglich dem Zweck, den gesetzlichen Vorschriften des Vergaberechts zu entsprechen und nicht um etwas anderes als bisher anzubieten.

Unbeschadet dessen ist auch die Preissteigerung des einzelnen Essens als geringfügig anzusehen.

Die derzeitigen Caterer liefern das Essen für 2,80 € (Anbieter 2/Kita Am Park; ohne Reinigung der Essensbehälter und Resteentsorgung) bzw. für 2,90 € (Anbieter 3; inkl. Reinigung der Essensbehälter und Resteentsorgung). Der Preis des bisherigen Caterers lag bei 2,65 Euro ohne Reinigung der Essensbehälter und Resteentsorgung.“

Obwohl formaljuristisch eine Beteiligung der Elternbeiräte in einem solchen Verfahren nicht erforderlich ist, ist es der Verwaltung wichtig, die Elternbeiräte möglichst umfassend in den Prozess der Ausschreibung einzubeziehen.

Im zurückliegenden Vergabeverfahren erfolgte eine Einbindung der Elternräte wie folgt.

Die Elternbeiräte wurden am 17.06. 2015 über die Ausschreibung informiert. Gleichzeitig wurde mitgeteilt, dass in einem gemeinsamen Termin mit Elternbeiräten, Kitageleitungen, Verwaltung und Fachberatung am 12.08.2015 die Angebote und das Ergebnis der Auswertung erläutert sowie die geplante Änderung der Essensgeldsatzung vorgestellt werden sollen. Die offizielle Einladung hierzu erfolgte am 04.08.2015.

Die Verwaltung strebt an, in zukünftigen Verfahren die Elternbeiräte bereits im Vorfeld einer Ausschreibung informieren und die erforderlichen Leistungsmerkmale und Ausschreibungskriterien einvernehmlich mit den Elternbeiräten festzulegen.

3. Qualität des Essens

Im Rahmen der Einführung des Qualitätsmanagements in den städtischen Kitas wurden seit 2013 sukzessive Prozessbeschreibungen zur Festlegung von Qualitätsstandards entwickelt, die unter anderem auch die Einhaltung des DGE-Qualitätsstandards beinhalten.

Für den Bereich **Mittagsverpflegung** wurde folgendes festgelegt (Auszug aus der Prozessbeschreibung):

Die Deutsche Gesellschaft für Ernährung e.V. hat die „**DGE-Qualitätsstandards für die Verpflegung in Tageseinrichtungen**“ entwickelt. Sie liegen den Kita-Leitungen vor und sind für alle städt. Kindertageseinrichtungen verpflichtend. Die Kitaleitung ist hauptverantwortlich für deren Umsetzung.

Falls weder die Leitung noch sonst jemand im Kita Team über die Qualifikation verfügt, sind entsprechende Schulungen nachzuholen.

Die Anforderungen an die Speiseplanung, Warmhaltezeiten und Temperaturen müssen sowohl von den Caterern als auch von den Fachkräften, die in den Kitas kochen, erfüllt werden und sind vom Kita - Leitungsteam zu kontrollieren .

Die Anforderungen an einen „Vier-Wochen-Speiseplan“ und die Überwachung der Essensqualität werden von der Kitaleitung sichergestellt.

Bei Qualitätseinbußen oder nicht vertragsgemäßer Leistung des Caterers bzw. der Arbeitsleistung des Kochpersonals müssen die Kitaleitungen dies umgehend bei den Betreffenden anmahnen und eine entsprechende Information an die Verwaltung weitergeben. Liegt ein Verstoß gegen die Vertragsbedingungen vor, wird die Verwaltung die entsprechenden Schritte einleiten und den Rat der Tageseinrichtung einbinden.

Hinsichtlich der **Elternbeteiligung** wurde folgende Vorgehensweise festgelegt (Auszug aus der Prozessbeschreibung):

Für die Eltern wird jede Woche ein Speiseplan für die Folgewoche aufgehängt. Die Deklaration der Zusatzstoffe und die Allergenkennzeichnung über die in Anhang II der LMIV aufgeführten 14 Hauptallergene müssen beigelegt sein.

Transparenz im Alltag:

Die Eltern können auf Anfrage beim Leitungsteam Einblick über die Essensauswahl, Temperaturmessung, Umsetzung der Hygienestandards etc. erhalten.

Zudem sollen den Eltern Flyer, Informationen etc. zur gesunden Ernährung regelmäßig zur Verfügung gestellt werden.

3. Gebührenkalkulation

Bei der Gebührenkalkulation wurden alle Kosten, die im Rahmen der Herstellung bzw. Anlieferung der Mittagsverpflegung anfallen, zugrunde gelegt.

Im Einzelnen wurden folgende Faktoren berücksichtigt:

- **Personalkosten**

Bruttopersonalkosten der Kochfrauen und der Hauswirtschaftskräfte.

Die vom Land für jede Kita pro Gruppe zur Verfügung gestellte Verfügungspauschale zur Finanzierung der Hauswirtschaftskräfte wurde in Abzug gebracht.

- **Kosten für Lebensmittel bei den selbstkochenden Kitas.**

Um einen realistischen Wert zu erhalten, wurden die Kosten von zwei Jahren (01.10.2013 – 30.09.2014 und 01.10.2014 bis 30.09.2015) erfasst und hieraus ein Mittelwert errechnet.

- **Kosten des Caterers**

Zur Kostenermittlung wurden **223** tatsächliche Liefertage (Mittelwert der Wochentage in 2016 und 2017 abzüglich der gesetzlichen Feiertage = 251, abzüglich der Schließtage der Einrichtungen = 28) zugrunde gelegt.

- Kosten pro Essen: 2,90 €

- Anzahl der am Essen teilnehmenden Kinder: 348

- **Verwaltungsgemeinkostenzuschlag**

Hier wurde den Empfehlungen der KGST gefolgt, die einen Zuschlag von 15 % der **Bruttopersonalkosten** für ausreichend erachten.

- **Sachkostenzuschlag**

Auch hier wurden die Empfehlungen der KGST zugrunde gelegt, die einen Zuschlag von **mindestens 10 %** der **Bruttopersonalkosten** festlegen.

Um eine einheitliche Gebühr für die städtischen Kindertageseinrichtungen zu erhalten, wurden die Kosten aller Einrichtungen ermittelt und es wurde gemäß der gängigen Praxis in der Gebührenkalkulation eine Mischkalkulation vorgenommen.

Die Berechnung ergibt eine monatliche Gebühr in Höhe von **56,70 €**.

Die Gebührenkalkulation wurde mit der Kämmerei und dem Rechnungsprüfungsamt abgestimmt.

Um dem im Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein Westfalen (KAG) festgelegten Kostendeckungsgebot Rechnung zu tragen, wird die Gebührenkalkulation zukünftig alle zwei Jahre auf Unter-/ oder Überdeckung geprüft und die Gebühr ggf. angepasst.

Unterstützung beim Essensgeld

Kinder und Jugendliche aus Familien, die Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Kindergeld mit Kinderzuschlag bzw. Wohngeld erhalten, können Hilfen über das Bildungs- und Teilhabepaket beantragen.

Zudem werden die Richtlinien des Landes NRW, über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Mittagsverpflegung von Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen – Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“, im Bedarfsfall von der Stadt angewendet.

Die Eltern werden von den Kitaleitungen dahingehend beraten und unterstützt.

Sitzungsvorlage

Datum: 04.11.2015
Drucksache Nr.: 15/0335

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Rat	09.12.2015	öffentlich / Entscheidung

Betreff

**ZABA Gebläsestation und Belüftereinrichtung, Sicherheitseinbehalt, überplanmäßige
Auszahlung**

Beschlussvorschlag:

Für die Auszahlung des einbehaltenen Sicherheitsbetrages Gewährleistung Turboverdichter, Investitionsnummer 07-00158 (Produkt 11-02-01, SK 097001, KSt 70040), werden gem. § 83 Abs. 2 GO NRW im laufenden Haushaltsjahr außerplanmäßige Auszahlungen in Höhe von 70.000 € bereitgestellt.

Die Deckung erfolgt durch Minderauszahlung bei der Investitionsnummer 07-00012, Erweiterung der Mikrosiebanlage (Produkt 11-02-01, SK 097001, KSt 70040).

Sachverhalt / Begründung:

Die ausführende Firma hatte im Frühjahr 2014 Insolvenz angemeldet. Zu diesem Zeitpunkt war die Maßnahme Erneuerung Turboverdichter schon abgenommen, aber noch nicht schlussgerechnet. Der noch offene Schlussrechnungsbetrag wurde als Sicherheit einbehalten. Da weder der Insolvenzverwalter noch die Nachfolgefirma in 2014 Ansprüche anmeldeten, wurden die ursprünglich im Haushaltsjahr 2014 zur Verfügung stehenden Mittel nicht nach 2015 übertragen, sondern zum Ablauf der Gewährleistung im Haushalt 2016/2017 neu angemeldet.

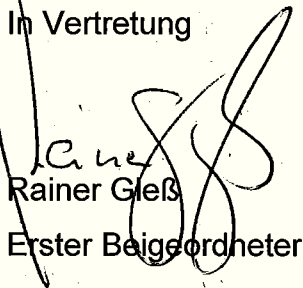
Die Firma, die trotz Insolvenz weiter geführt wird, hat nun den Sicherheitseinbehalt zurück-

gefordert mit der Begründung, dass eine der Stadt vorliegende Vertragserfüllungsbürgschaft sich automatisch in eine Gewährleistungsbürgschaft umgewandelt habe. Der Rechtsdienst hat dies geprüft und bestätigt. Der einbehaltene Sicherheitsbetrag ist an den Insolvenzverwalter auszus zahlen.

Da im Haushalt 2015 hierfür keine Mittel bereitstehen, müssen die Mittel außerplanmäßig zur Verfügung gestellt werden.

Die zur Deckung herangezogenen Mittel Erweiterung der Mikrosiebanlage werden im laufenden Haushaltsjahr nicht mehr benötigt, da der Umbau der Mikrosiebanlage erst 2016 beginnt.

In Vertretung

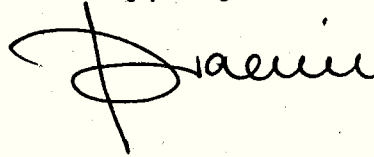

Rainer Gieß
Erster Beigeordneter

Vor-Geprüft:

Sankt Augustin, den

17.11.2015

Rechnungsprüfungsamt



Die Maßnahme

- ☐ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☒ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf 70.000 €.

- ☐ Mittel stehen hierfür unter der Investitionsnummer im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- ☒ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☒ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

Sitzungsvorlage

Datum: 06.11.2015

Drucksache Nr.: **15/0340**

Beratungsfolge

Rat

Sitzungstermin

09.12.2015

Behandlung

öffentlich / Entscheidung

Betreff

Außerplanmäßige Bereitstellung von Mitteln für den Verein zur Förderung der städtischen Jugendeinrichtungen in Sankt Augustin e.V. zur Kompensation von ausfallenden Personalstunden des städtischen Fachpersonals in den Jugendeinrichtungen im Haushalt

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Augustin beschließt, bei dem Produkt 06-02-02 - Offene Kinder- und Jugendarbeit - einen außerplanmäßigen Aufwand in Höhe von 4.597,48 € gem. § 83 GO NRW bereitzustellen. Der außerplanmäßige Aufwand entsteht auf dem Sachkonto 523204 – Erstattungen an örtliche Jugendhilfeträger.

Produkt	Sachkonto	Außerplanmäßiger Aufwand
Offene Kinder- und Jugendarbeit Kostenstelle 50020	523204 Erstattungen an örtliche Jugendhilfeträger	4.597,48 €

Die Mehraufwendungen sind gedeckt durch Minderaufwand bei folgendem Produkt und Sachkonten:

Produkt	Sachkonto	Minderaufwand
Offene Kinder- und Jugendarbeit Kostenstelle 50020	501210 Personalaufwand für tariflich Beschäftigte	3.353,40 €
	502200 Beiträge zu Versorgungskassen	355,39 €
	503210 Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung	888,69 €

Sachverhalt / Begründung:

Die Stadt Sankt Augustin hat mit dem Verein zur Förderung der städtischen Jugendeinrichtungen in Sankt Augustin e.V. vertraglich vereinbart, dass dieser im Rahmen des Kinder- und Jugendförderplanes in zahlreichen städtischen Liegenschaften und darüber hinaus Angebote der Offenen Jugendarbeit und der mobilen Jugendarbeit vorhält. Der Verein erhält zur Durchführung seiner Aufgaben jährlich eine Zuwendung als Grundbudget. Dem Verein werden hierzu acht Vollzeitstellen und eine Teilzeitstelle für Fachkräfte zur Verfügung gestellt. Dies erfolgt über eine Zuweisung der betroffenen Beschäftigten.

Ferner erhält der Verein zur Förderung der städtischen Jugendarbeit Mittel für den Fall, dass eine an den Verein abgeordnete städtische Fachkraft nicht im vorgesehenen Zeitumfang tätig ist und die Aufgaben durch eine durch den Verein gestellte Ersatzfachkraft übernommen werden. Die Übertragung von Mitteln an den Verein kann nur in der Höhe erfolgen, in der Personalkosteneinsparungen bei der Stadt tatsächlich entstehen. Bezogen auf das Haushaltsjahr 2015 werden Personalkosten auf den Arbeitsplätzen Spielstube, Streetwork und Abenteuerspielplatz eingespart. Diese Einsparungen entstehen durch die Fortsetzungen der Teilzeitarbeit auf drei Vollzeitstellen.

Mit Sitzungsvorlage vom 13.11.2014 – Drucksache Nr. 14/0393 – wurde auf der Grundlage der dem Fachbereich Zentrale Dienste zum Zeitpunkt 17.11.2014 bekannten Daten prognostiziert, dass bezogen auf das Haushaltsjahr 2015 voraussichtlich Personalkosteneinsparungen in Höhe von insgesamt 54.236,05 € entstehen. Der Rat hat in seiner Sitzung am

10.12.2014 entschieden, diese Mittel bereitzustellen.

Im Rahmen einer „Spitzabrechnung“ für das Haushaltsjahr 2015 ist jedoch festzustellen, dass auf dem Arbeitsplatz Streetwork eine weitere Personalkosteneinsparung eingetreten ist, die zum Zeitpunkt der Prognose für 2015 noch nicht bekannt gewesen ist. Die eingesparten Summen in Höhe von 4.588,05 €, 6,53 € und 2,90 €, werden getrennt über das Sachkonto 523204, Produkt 06-02-02 dem Verein zugewiesen. Zur Deckung werden die eingesparten Beträge in den Sachkonten 501210 „Personalaufwand für tariflich Beschäftigte“ in Höhe von 3.353,40 €, 502200 „Beiträge zu Versorgungskassen“ in Höhe von 355,39 € und 503210 „Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung“ in Höhe von 888,69 € im gleichen Produkt herangezogen.

Personalaufwendungen sind ausschließlich Aufwendungen für eigenes Personal und werden auf den Konten der Ergebniszeile 11 ausgewiesen. Bei der Erstattung an den Verein handelt es sich um Kostenerstattungen, die der Ergebniszeile 13 zuzurechnen und in dem dazugehörenden Kontenkreis nachzuweisen sind. Hier stehen die Mittel zunächst jedoch nicht zur Verfügung und können nur im Wege der über- oder außerplanmäßigen Bereitstellung hierher transferiert werden. Liegt der über- oder außerplanmäßigen Bereitstellung derselbe Sachverhalt zugrunde (hier Erstattung für die Übernahme von Aufgaben einer bestimmten Person oder einer Institution für die Stadt), muss eine kumulierte Betrachtung ggf. auch mehrerer Erstattungsfälle angestellt werden.

Wird dabei die Bereitstellungsgrenze des Bürgermeisters überschritten, ist die vorherige Zustimmung des Rates erforderlich.

In Vertretung



Marcus Lübken
Beigeordneter

Die Maßnahme

- ☐ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☒ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von

☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.

☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

Sitzungsvorlage

Datum: 18.11.2015

Drucksache Nr.: 15/0338

Beratungsfolge

Rat

Sitzungstermin

09.12.2015

Behandlung

öffentlich / Entscheidung

Betreff

Anteilige Übernahme des Trägeranteils für die Kita Freie Buschstraße der Kinderzentren Kunterbunt gGmbH ab 01.08.2016

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat beschließt die Übernahme des Trägeranteils ab Eröffnung der Einrichtung bis zum Umzug in einen Neubau in Höhe von 7,5 % unter der Bedingung, dass keine zusätzlichen Beiträge von den Eltern erhoben werden.
2. Der Rat beauftragt die Verwaltung, eine entsprechende Vereinbarung mit der Kinderzentren Kunterbunt gGmbH abzuschließen.
3. Der Rat der Stadt stellt die hierfür erforderlichen Mittel bei dem Produkt 06-01-01 auf dem Sachkonto 531834 im Zuge der Aufstellung der künftigen Haushalte bereit.

Sachverhalt / Begründung:

Die bisherigen Ausbauplanungen aus dem Jahr 2013 (DS Nr. 13/0185) reichen nicht aus, den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz sicherzustellen. Aus diesem Grund hat der Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 10.11.2015 (DS Nr. 15/0287) die Eröffnung einer neuen dreigruppigen Kita ab dem 01.08.2016 beschlossen, die zunächst in der ehemaligen Grundschule Freie Buschstraße untergebracht wird. Die Räume der Schule wurden bereits kindgerecht und entsprechend den Vorgaben sowohl der Unfallkasse als auch des Landschaftsverbandes für die Interimsnutzung der städt. Kita Waldstraße im Kindergartenjahr 2015/2016 umgestaltet. Eine Vorprüfung durch die zuständige Fachkraft im Landschaftsverband ergab, dass die Räume auch für eine mehrjährige Nutzung für drei Gruppen des Typs III genehmigungsfähig sind.

Aufgabe der Stadt wird es sein, mit dem neuen Träger gemeinsam für die Kita einen dauerhaften Standort im Stadtteil Niederpleis zu finden. Die jetzigen Räume dienen lediglich als Provisorium, jedoch für mindestens drei Jahre. Mit Umzug in neue Räumlichkeiten ist die Änderung der Altersstruktur möglich, d. h. dass dann auch Plätze für Kinder unter drei Jahren angeboten werden sollen.

Im Jugendhilfeausschuss am 10.11.2015 wurde des Weiteren beschlossen, die Trägerschaft der dreigruppigen Kita Freie Buschstraße dem freien Träger „Kinderzentren Kunterbunt gGmbH“ zu übertragen (ebenso DS Nr. 15/0287).

Daraufhin wurden Gespräche mit dem neuen Träger aufgenommen. Kinderzentren Kunterbunt gGmbH benötigt, wie bereits in der Trägerbewerbung mitgeteilt, eine anteilige Übernahme des Trägeranteils. Als Nachweis wurde eine detaillierte Berechnung vorgelegt, bei der die Differenz zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Trägers erkennbar ist.

Die Kinderzentren Kunterbunt gGmbH beantragt ab Eröffnung der Kita eine anteilige Übernahme des Trägeranteils durch die Stadt Sankt Augustin. Da in der Interimszeit erhöhte Kosten für den Träger anfallen werden, soll währenddessen ein Trägeranteil in Höhe von 7,5 % von der Stadt übernommen werden. Das entspricht im Kita-Jahr 2016/2017 einem Zuschuss von 32.915,43 €, der sich gemäß KiBiz jährlich um 1,5 % erhöht. Dieser Zuschuss sichert den Betrieb bis zur Fertigstellung des neuen Kitagebäudes in Niederpleis. Zusätzlich verpflichtet sich die Kinderzentren Kunterbunt gGmbH im Gegenzug, in der zu treffenden Vereinbarung auf die Erhebung von zusätzlichen Beiträgen seitens der Eltern zu verzichten, um die Zugänglichkeit für alle Kinder zu ermöglichen.

Nach Umzug in einen Neubau kann der Umfang der Übernahme des Trägereigenanteils reduziert werden. Hierüber ist zur gegebenen Zeit unter der Vorlage aktueller Angebote neu zu verhandeln.

Der Jugendhilfeausschuss wurde in seiner Sitzung am 10.11.2015 informiert, dass eine entsprechende Vorlage ohne Vorberatung im Jugendhilfeausschuss direkt in den Rat eingebracht wird, um das Anmeldeverfahren für die neue Kita im Januar 2016 planmäßig durchführen zu können.

In Vertretung

 Rainer Gless
 1. Beigeordneter

Die Maßnahme

- ☐ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☒ hat finanzielle Auswirkungen

Die Aufwendungen für das Kita-Jahr 2016/2017 in Höhe von 32.915,43 € sind in dem Entwurf für den Doppelhaushalt 2016/2017 bei dem Produkt 06-01-01 auf dem Sachkonto 531834 veranschlagt.

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von

☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.

☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

Sitzungsvorlage

Datum: 13.11.2015

Drucksache Nr.: **15/0356**

Beratungsfolge

Rat

Sitzungstermin

09.12.2015

Behandlung

öffentlich / Entscheidung

Betreff

Finanzierung des Neubaus der Kita Im Rebhuhnfeld durch Mittel aus dem Gesetz zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen (KInvFöG NRW)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt:

1. die Mittel aus dem Gesetz zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen (KInvFöG NRW) zur Finanzierung des Neubaus der Kita Im Rebhuhnfeld einzusetzen.
2. bei dem Kostenträger 06-01-01 (Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen) für die Investitions-Nr. 05-00113 (Baumaßnahme Kita Im Rebhuhnfeld) eine Verpflichtungsermächtigung für das Haushaltsjahr 2015 in Höhe von 1.940.000,- € außerplanmäßig bereit zu stellen.

Sachverhalt / Begründung:

Im Haushaltsentwurf 2016/2017 sind für den Neubau der Kita Im Rebhuhnfeld 1.501.560,- € für 2016 und 438.440,- € für 2017 eingestellt worden.

Am 01.10.2015 ist das Gesetz zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen (KInvFöG NRW) in Kraft getreten. Hiernach erhält die Stadt Sankt Augustin 2.418.126,- €. Der Bescheid über die Fördersumme liegt zwischenzeitlich vor. Die Mittel sind ebenfalls im Haushaltsentwurf eingestellt.

Gemäß § 3 Nr. 2 a Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KKInvFG) vom 24.06.2015 sind Investitionen in die frühkindliche Infrastruktur zu 90 % förderfähig.

Aufgrund des hohen Bedarfs an Kindergartenplätzen soll die Kita Im Rebhuhnfeld möglichst

kurzfristig realisiert werden. Ein Beschluss über die städtische Trägerschaft ist im JHA am 18.08.2015 (DS-Nr.: 15/0204) gefasst worden. Die Einrichtung soll am 01.08.2017 eröffnen.

Derzeit ist davon auszugehen, dass der Doppelhaushalt 2016/2017 Ende Februar 2016 im Rat beschlossen und voraussichtlich nicht vor April 2016 von der Kommunalaufsicht genehmigt wird. Sollte erst hiernach mit der Durchführung einer funktionalen Bauausschreibung begonnen werden, ist die geplante Eröffnung im August 2017 nicht zu realisieren.

Das städtische Gebäudemanagement geht zum jetzigen Zeitpunkt davon aus, dass eine Projektleitung ab Januar 2016 für das Projekt zur Verfügung steht. Eine definitive Zusicherung dieser Kapazitäten kann jedoch nur kurzfristig in Rückkopplung mit den Erfordernissen bei der Flüchtlingsunterbringung erfolgen.

Um die Voraussetzungen zu schaffen, dass Projekt schnellstmöglich zu beginnen, schlägt die Verwaltung vor, die Mittel aus dem KInvFöG NRW für die Kita Im Rebhuhnfeld einzusetzen und durch die Bereitstellung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung die Möglichkeit zu schaffen, mit der Ausschreibung vor der Genehmigung des Haushalts beginnen zu können.

Zur Beschleunigung von Investitionen können gemäß § 5 Satz 1 KInvFöG NRW im Haushaltsjahr 2015, nach vorheriger Zustimmung des Rates, Aufwendungen und Auszahlungen der Gemeinden und Kreise für nach diesem Gesetz geförderte Investitionsmaßnahmen als überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen behandelt werden. Für das Haushaltsjahr 2015 kann danach auf das Erfordernis einer Nachtragshaushaltssatzung zur Umsetzung von Maßnahmen nach diesem Gesetz verzichtet werden.

In Vertretung

 Rainer Gless
 1. Beigeordneter

Die Maßnahme

- ☐ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☒ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- ☒ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☒ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

Sitzungsvorlage

Datum: 17.11.2015

Drucksache Nr.: **15/0359**

Beratungsfolge

Rat

Sitzungstermin

09.12.2015

Behandlung

öffentlich / Entscheidung

Betreff

Verkaufsoffene Sonntage 2016

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin trifft gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f GO NRW i. V. m. § 6 Abs. 1 und 4 LÖG NRW und § 27 OBG folgende Entscheidung:

„Es wird die in der Anlage zu dieser Vorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Sankt Augustin im Jahr 2016 erlassen.“

Sachverhalt / Begründung:

In Umsetzung des Ratsbeschlusses vom 14.03.2006 hat die städtische Wirtschaftsförderungsgesellschaft auch im Jahr 2015 die örtlichen Geschäftsleute und die Gewerbetreibenden eingeladen, um einen gemeinsamen Veranstaltungskalender zu erstellen und eine Koordination zwischen den verschiedenen Interessengruppen zu garantieren. Durch die Anwesenden wurde eine einvernehmliche Festlegung von Verkaufssonntagen in den einzelnen Stadtbezirken erreicht.

Grundlage für die Freigabe von Verkaufssonntagen ist das Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW). Demzufolge dürfen grundsätzlich Verkaufsstellen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 LÖG NRW an Sonn- und Feiertagen nicht geöffnet sein, jedoch regelt § 6 Abs. 1 LÖG NRW, dass - abweichend von dieser Vorschrift - Verkaufsstellen an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen für die Dauer von 5 Stunden geöffnet sein können.

Darüber hinaus ist auch die Freigabe der Verkaufssonntage für die Adventszeit geregelt. Für das gesamte Stadtgebiet bzw. einzelne Ortsteile darf jeweils nur ein Adventssonntag freigegeben werden. Insgesamt dürfen in der Adventszeit nicht mehr als zwei Sonntage verkaufsoffen sein.

Keine Freigabe darf erfolgen:

- an stillen Feiertagen im Sinne des Feiertagsgesetzes NW
- am Ostersonntag
- am Pfingstsonntag
- an zwei Adventssonntagen
- am 1. und 2. Weihnachtstag
- am 1. Mai, 3. Oktober und 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt.

Verkaufsoffene Sonntage dürfen gemäß § 6 Abs. 1 LÖG NRW nur aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen geöffnet sein.

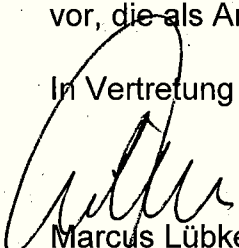
Die nach § 6 Abs. 4 LÖG erforderliche Anhörung der zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände, Kirchen, Industrie- und Handelskammer sowie Handwerkskammer erfolgte am 19.10.2015.

Bis zum Tag der Unterzeichnung dieser Vorlage wurden keine konkreten Bedenken geäußert. Seitens der Gewerkschaft ver.di werden verkaufsoffene Sonntage, die von Geschäftsinhabern oder deren Interessengemeinschaften initiiert werden, grundsätzlich als skeptisch angesehen (siehe Anlage). Bei den Anlässen zu den wenigen, im Stadtgebiet durchgeführten verkaufsoffenen Sonntagen handelt es sich um traditionelle Veranstaltungen, die von der Öffentlichkeit angenommen und auch über die Stadtgrenzen hinaus bekannt sind.

Gemäß § 6 Abs. 4 LÖG NRW wird die zuständige örtliche Ordnungsbehörde ermächtigt, Verkaufssonntage nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW durch Verordnungen freizugeben. Dabei kann sich die Freigabe auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken (§ 6 Abs. 3 LÖG NRW).

Aus den vorgenannten Gründen schlägt die Verwaltung dem Rat der Stadt Sankt Augustin vor, die als Anlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung zu erlassen.

In Vertretung


 Marcus Lübken
 Beigeordneter

Die Maßnahme

- ☒ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☐ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- ☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Sankt Augustin
an Sonntagen im Jahr 2016**

Gemäß des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW 2006 S. 516) und § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NW 1980 S. 528), in den bei Erlass dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung jeweils gültigen Fassungen wird von der Stadt Sankt Augustin als örtliche Ordnungsbehörde gemäß des Beschlusses des Rates vom 09.12.2015 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen im Stadtbezirk Sankt Augustin-Hangelar an folgenden Sonntagen, jeweils in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr, geöffnet sein:

- Sonntag, 04.09.2016
Anlass: Straßenfest „Hangelarer Spektakel“

Verkaufsstellen dürfen im Stadtbezirk Sankt Augustin-Ort an folgenden Sonntagen, jeweils in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr, geöffnet sein:

- Sonntag, 30.10.2016
Anlass: „Jahrmarkt anno dazumal“ im Zentrum
- Sonntag, 18.12.2016
Anlass: Adventsfest im Zentrum

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten öffnet bzw. Waren zum gewerblichen Verkauf anbietet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Stadt Sankt Augustin

Tag: 27. Okt. 2015

Amt:
Ablichtung für Amt

ver.di • Endenicher Str. 127 • 53115 Bonn

An
Stadt Sankt Augustin
z.Hd. Herr Schley
Markt 1
53757 Sankt Augustin

ver di

Geschäftsführung

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Bezirk NRW-Süd

Monika Bornholdt
Geschäftsführerin

Endenicher Str. 127
53115 Bonn

Telefon: 0228/9484-0

Durchwahl: 0228/9484-101

Telefax: 01805 837343 23661

Mobil: 0171/93205237

monika.bornholdt@verdi.de

www.nrw-sued.verdi.de

Datum

26. Oktober 2015

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

bo

Stellungnahme zu den geplanten Sonntagsöffnungen 2016

Ihr Schreiben vom 19.10.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die übersandten Informationen über die einzelnen Sonntagsöffnungsanträge in 2016 und die zugrundeliegenden Anlässe.

Anlässlich Ihres Schreibens möchten wir nachfolgend Stellung nehmen.

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di gehört als Trägerin der „Allianz für den freien Sonntag“ an. Dies ist ein bundesweites Netzwerk vielfältiger Akteure aus Kirchen und Gewerkschaften, Familienverbänden, Nichtregierungsorganisationen und anderen gesellschaftlichen Bereichen. In vielen Bundesländern und Kommunen wie in NRW oder auch im Rhein-Sieg-Kreis engagieren sich selbständige Allianzen. Sie verstehen sich als politisch unparteilicher Zusammenschluss im Engagement für den arbeitsfreien Sonntag.

Im Bestreben, den Sonntag als Grundlage für eine humane Gesellschaft zu erhalten, fordern wir dort gemeinsam ausdrücklich den Schutz der Sonn- und Feiertage und die Gewährleistung des Wochenrhythmus zwischen Sonn- und Werktagen.

Die Novellierung des Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) vom 18.05.2013 mit der Anhörungspflicht u.a. der Gewerkschaften und dem Anlassbezug im § 6 Absatz 1 hinsichtlich der Sonntagsöffnung ist nach unserer Auffassung nicht das beschäftigungsfreundliche Ladenschlussgesetz, für das wir uns einsetzen.

Anreiseinformationen:

Öffnungszeiten
Bezirksverwaltung Bonn
Montag bis Donnerstag
8:00 - 16:00 Uhr
Freitag
8:00 - 13:00 Uhr

Geschäftsstelle Siegburg
Montag bis Freitag
8:00 - 13:00 Uhr

ÖPNV-Verbindungen:
Ab Busbahnhof Bonn
(Bussteig D2) mit
mehreren Buslinien
erreichbar, Dritte
Haltestelle Karlstr./DGB
Haus aussteigen

SEB AG Bank

IBAN DE75 38010111 1622 9421 00

BIC ESSEDE5F380

-25-



Geschäftsführung

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Bezirk NRW-Süd

Das LÖG NRW schreibt im § 6 Absatz 1 vor, dass eine Sonntagsöffnung „aus Anlass von“ genehmigt werden kann. Allerdings bleibt es bei der genauen Definition des Anlassbezuges eher vage, daher ist nach unserer Auffassung das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 01.12.2009 (BvR 2857/07 und BvR 2858/07) heranzuziehen. Darin erklärt das Bundesverfassungsgericht, dass an eine Ausnahme von der gesetzlichen Sonn- und Feiertagsruhe hohe Anforderungen zu stellen sind. Die Zulassung von Sonntagsöffnung kann nur in Abwägung anderer Rechtsgüter mit gleich- oder höherwertigem Verfassungsrang erfolgen.

Da eine Sonntagsöffnung nur „aus Anlass von“ genehmigt werden kann, ergibt sich eine logische Ereigniskette. Nach unserem Verständnis müssen erst Anlässe identifiziert werden, die den hohen Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts entsprechen, um dann eventuelle Ausnahmen von der Sonntagsruhe zuzulassen.

Dies bedeutet, dass örtliche Feste, Märkte, Messen oder ähnliches vorab geplant und beantragt sein müssen, die dann geprüft werden müssen, ob sie als besonderer Anlass für die Freigabe der Sonntagsöffnungen geeignet sind. Solange die als Anlass genannten Veranstaltungen nicht beantragt sind, kann die Stadt keine rechtsverbindliche Genehmigung für eine Sonntagsöffnung aussprechen. Es darf nicht sein, dass bei beantragten Sonntagsöffnungen einzig die Terminwünsche der Geschäftsstelleninhaber/innen im Mittelpunkt stehen und dass für diese Terminwünsche der Ladeninhaber/innen geeignete Anlässe gesucht werden oder teilweise werden eigene Anlässe kreiert. Rein wirtschaftliche Interessen der Händler rechtfertigen eine Ausnahme nicht.

Daher sehen wir Anträge, bei denen der Anlass selber von den Geschäftsstelleninhaber/innen oder deren Interessengemeinschaften initiiert werden, grundsätzlich als skeptisch an.

Eine weitere Voraussetzung für die Anerkennung eines besonderen Anlasses ist, dass der Anlass selbst auch ohne die Ladenöffnung gegeben ist und aus sich heraus einen erheblichen Besucherstrom auslöst. Die Ladenöffnungen dürfen lediglich „begleitenden“ Charakter zur Hauptveranstaltung haben. Deshalb scheiden als Anlass für Sonntagsöffnungen solche Veranstaltungen aus, die den Zweck für die Öffnung erst begründen.

Ferner zu beachten ist natürlich auch, dass die Zulässigkeit der Öffnung an mehreren Sonntagen in Folge eine besondere Beeinträchtigung des verfassungsrechtlichen Sonn- und Feiertagsschutzes darstellt. Sollte die Regelung in § 6 Absatz 4 LÖG NRW dazu führen, dass, wenn auch in verschiedenen Stadtteilen, bis zu 11 Sonntage in Folge verkaufsoffen sind, dürfte dies dem Ausnahmecharakter nicht mehr gerecht werden.

Eine vorherige rechtliche Prüfung des Anlassbezuges, ob die von den Geschäftsstelleninhaber/innen genannten Anlässe den hohen Erwartungen des Bundesverfassungsgerichtsurteils entsprechen, ist nach unserer Auffassung Aufgabe der Stadt Sankt Augustin. Ihr Schreiben beinhaltet lediglich den Namen der Anlässe. Die rechtliche Prüfung durch die Stadtverwaltung ist uns nicht bekannt, wir gehen



Geschäftsführung

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Bezirk NRW-Süd

aber davon aus, dass diese erfolgt ist, bzw. noch erfolgt, damit der Rat eine fundierte und rechtssichere Entscheidung treffen kann.

Daher ist es uns nicht möglich, eine Stellungnahme für jeden Einzelfall im Rahmen der Anhörung abzugeben.

Zum Schluss unserer allgemeinen Ausführungen möchten wir darauf hinweisen, dass es keinen Rechtsanspruch auf Sonntagsöffnungen gibt. Mit der Novellierung des Ladenöffnungsgesetzes und der Aufnahme des Anlassbezugs hat der Gesetzgeber – in Verbindung mit der schon zitierten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – eine entsprechende Klarstellung vollzogen.

Einige Gespräche mit Vertreter/innen von Stadtverwaltungen und Interessengemeinschaften hat uns gezeigt, dass dieser Richtungswechsel im LÖG NRW noch nicht von allen Beteiligten verinnerlicht wurde. Hier sehen wir noch erheblichen Aufklärungsbedarf von Seiten der Genehmigungsbehörde.

Wir hoffen, dass unsere Stellungnahme verständlich ist und wir unsere Positionen als zuständige Gewerkschaft und Partner der Allianzen für den freien Sonntag deutlich machen konnten.

Ferner sind wir daran interessiert, wie die Stadt Sankt Augustin künftig das Anhörungsverfahren im Sinne des LÖG NRW gestaltet und wie die Prüfung des Anlassbezugs erfolgt. ?

Für Rückfragen oder persönliche Gespräche stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Monika Borchholdt
Geschäftsführerin


Özcan Özdemir
Gewerkschaftssekretär Handel

Kopie an Herrn Degenhardt, DGB

Sitzungsvorlage

Datum: 16.11.2015

Drucksache Nr.: **15/0357**

Beratungsfolge

Rat

Sitzungstermin

09.12.2015

Behandlung

öffentlich / Entscheidung

Betreff

Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes nebst Anlagen für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 sowie des Entwurfs des Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre 2016 bis 2022

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin nimmt den vom Kämmerer aufgestellten und vom Bürgermeister bestätigten Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Stadt Sankt Augustin für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 mit den dazugehörenden Anlagen sowie den Entwurf des Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre 2016 bis 2022 zur Kenntnis und verweist diese zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss.

Sachverhalt / Begründung:

Der Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2016 und 2017 der Stadt Sankt Augustin ist mit Datum vom 24.11.2015 vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt worden.

Der Gesamtergebnisplan weist ordentliche Erträge und Finanzerträge für das Haushaltsjahr 2016 von zusammen 127.546.220 € aus. Dem stehen ordentliche Aufwendungen, Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen von 148.253.190 € gegenüber. Für das Haushaltsjahr 2017 weist der Gesamtergebnisplan ordentliche Erträge und Finanzerträge von zusammen 138.685.620 € aus. Dem stehen ordentliche Aufwendungen, Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen in Höhe von 149.684.980 € gegenüber. Somit ergeben sich in den beiden Haushaltsjahren folgende Fehlbedarfe:

Haushaltsjahr 2016	20.706.970 €
Haushaltsjahr 2017	10.999.360 €

Diese Fehlbedarfe müssen aus der allgemeinen Rücklage gedeckt werden.

Die Stadt befindet sich in der Haushaltssicherung. Da der Haushaltsausgleich nicht dargestellt werden kann, besteht die Verpflichtung zur Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes. Eine Verkürzung des Konsolidierungszeitraumes ist nicht möglich. Nach der vorliegenden Planung kann der strukturelle Haushaltsausgleich erst im Jahr 2022 wieder hergestellt und ein struktureller Überschuss in Höhe von 1.089.430 € ausgewiesen werden.

Gegenüber der Finanzplanung aus dem 1. Nachtragshaushaltsplan 2015 erhöhen sich die Fehlbedarfe der Haushaltsjahre 2016 und 2017 deutlich. Dies ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Haushaltsjahr	aus Finanzplanung 2015	aktuelle Haushalts- planung	Abweichung
2016	10.846.910 €	20.706.970 €	+ 9.860.060 €
2017	9.594.730 €	10.999.360 €	+ 1.404.630 €

Ursächlich hierfür sind im Wesentlichen ein deutlicher Rückgang bei den Schlüsselzuweisungen, Mehraufwendungen bei den Personalaufwendungen, den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sowie bei den Transferleistungen. Diese Abweichungen sind im Vorbericht zum Doppelhaushalt 2016/2017 sowie bei den betroffenen Produkten näher erläutert.

Bei der Haushaltsplanaufstellung finden die Orientierungsdaten des Innenministers für die Jahre 2016 bis 2019 Berücksichtigung. Für die Zeit ab dem Jahr 2020 werden die Wachstumsraten - soweit auf die örtlichen Verhältnisse zutreffend - zugrunde gelegt. Hierzu wird die vom Innenminister vorgesehene Berechnungsformel angewendet.

Die Schlüsselzuweisungen 2016 entsprechen der Modellrechnung zum GFG 2016 und sinken gegenüber der Finanzplanung um rd. 7,3 Mio. € in 2016 und um rd. 2,3 Mio. € in 2017. Die Mindererträge sind auf die gestiegene Steuerkraft in der Referenzperiode zurückzuführen.

Die Berechnung des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer basiert auf der Mai-Steuerschätzung 2015. Unter Anwendung der Orientierungsdaten errechnet sich als Grundlage für das Jahr 2016 ein Volumen in Höhe von rd. 7,8 Mrd. € und für das Jahr 2017 ein Volumen in Höhe von rd. 8,2 Mrd. €. Die Schlüsselzahl beziffert sich für beide Haushaltsjahre auf 0,0037349. Somit werden aus der Einkommenssteuer Anteile in 2016 in Höhe von rd. 29,1 Mio. € und im Jahr 2017 in Höhe von rd. 30,4 Mio. € erwartet.

Die Gewerbesteuer wird im Jahr 2016 mit rd. 22 Mio. € und im Jahr 2017 mit 22,6 Mio. € in Ansatz gebracht. Aufgrund des Rechnungsergebnisses aus dem Jahr 2014 in Höhe von rd. 17,3 Mio. € und dem vorläufigen Rechnungsergebnis des Jahres 2016 in Höhe von rd. 25,5 Mio. € ist die Veranschlagung der Erträge aus der Gewerbesteuer in der vorgenannten Höhe vertretbar.

Die übrigen Steuern entsprechen im Wesentlichen der bisherigen Finanzplanung und werden lediglich auf der Grundlage der aktuellen Entwicklung angepasst.

Der Personalaufwand für das Jahr 2016 sowie das Jahr 2017 steigt gegenüber der Finanzplanung aus dem Jahr 2015 um jeweils rd. 2 Mio. €. Die Steigerungen sind zum einen auf die Tarifabschlüsse, insbesondere im Sozial- und Erziehungsdienst, sowie auf Stellenmehrungen zurück zu führen. Einzelheiten hierzu sind im Vorbericht des Entwurfs des Doppelhaushaltes 2016/2017 detailliert dargestellt.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen steigen 2016 gegenüber der Finanzplanung um rd. 5,3 Mio. € (2017: rd. 3,7 Mio. €). Von diesen Steigerungen entfallen auf die Instandhaltung/Unterhaltung von Gebäuden rd. 1,9 Mio. € (2017: rd. 1,3 Mio. €). Neben zusätzlichen Maßnahmen führt zu einem großen Teil auch die Neuveranschlagung von bisher im Haushaltsjahr 2015 bereitgestellten Haushaltsmitteln zu Abweichungen von der bisherigen Finanzplanung. Im Zusammenhang mit dem Integrierten Handlungskonzept (IHK) soll auch eine Sanierung des Jugendzentrums erfolgen, hierfür werden in 2016 rd. 0,3 Mio. € und in 2017 rd. 0,8 Mio. € zusätzlich zur Rückstellung konsumtiv bereitgestellt. Die Maßnahme wird zum Teil durch Fördermittel aus dem IHK finanziert. Für die Sanierungsmaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem weiteren Ausbau der Gesamtschule stehen, werden 2016 rd. 0,9 Mio. € und in 2017 rd. 0,1 Mio. € benötigt. Die in der Sitzungsvorlage vom 12.08.2015 für den Gebäude- und Bewirtschaftungsausschuss (DS Nr. 15/0185) aufgeführten Optionen 1 bis 9 werden aus schulfachlicher Sicht und mit Blick auf den Ausbau zur inklusiven Schule als notwendig eingestuft. Aus diesem Grunde erfolgt eine Aufnahme in den Entwurf des Doppelhaushaltes. Für die Verbesserung der Verpflegungssituation an Grundschulen werden in 2016 rd. 0,3 Mio. € Planungskosten erforderlich. Ebenfalls wurden Mehraufwendungen im Abwasserbereich von rd. 1,9 Mio. € (2017: rd. 0,9 Mio. €) veranschlagt, welche hauptsächlich auf Kanalsanierungen sowie die Kanalzustandserfassung entfallen. Die Aufwendungen für die Straßenunterhaltung/-instandhaltung steigen gegenüber der bisherigen Planung in beiden Jahren um jeweils rd. 0,3 Mio. €.

Die Aufwendungen für Transferleistungen steigen 2016 gegenüber der Finanzplanung um rd. 4,0 Mio. € und in 2017 um rd. 4,1 Mio. €. Aufgrund der aktuellen Entwicklungen im Asylbereich entfallen hierauf rd. 2,1 Mio. €, welchen jedoch Mehrerträge aus Kostenerstattungen vom Land gegenüberstehen. Ebenfalls mussten die Ansätze für die Unterbringung innerhalb und außerhalb von Einrichtungen bei der Jugendhilfe um rd. 0,7 Mio. € erhöht werden. Darüber hinaus entfallen rd. 0,4 Mio. € in 2016 sowie rd. 0,7 Mio. € in 2017 auf Mehraufwendungen bei den Betriebskostenerstattungen an Kindergärten freier Träger. Dies ist unter anderem auf die Übernahme bzw. Einrichtung weiterer Gruppen in freier Trägerschaft zurückzuführen. In 2016 soll die dreigruppige Kindertageseinrichtung „Freie Buschstraße“ in freie Trägerschaft übernommen werden. In 2017 ist die Inbetriebnahme einer dreigruppigen Einrichtung „Im Rebhuhnfeld“ geplant. Für die Durchführung der OGS steigen die Zuschüsse an die freien Träger um rd. 0,2 Mio. € in 2016 bzw. rd. 0,3 Mio. € in 2017.

Bei der Kreisumlage haben sich gegenüber der Finanzplanung keine signifikanten Veränderungen ergeben.

Der Kreistag hat im Doppelhaushalt für die Jahre 2015/2016 folgende Kreisumlagesätze beschlossen:

Haushaltsjahr	Kreisumlagesatz	ÖPNV-Umlagesatz	Kreisumlage einschl. ÖPNV-Umlage in T. €
2016	36,59 %	2,716 %	27.421
2017	36,17 %	2,716 %	28.415

Die im Haushaltssicherungskonzept beschriebenen Maßnahmen sind – soweit bezifferbar – in den Haushaltsplan übernommen worden und betragen im gesamten Konsolidierungszeitraum rd. 23,9 Mio. €.

Der Gesamtfinanzplan weist folgende Salden aus:

	Haushaltsjahr 2016	Haushaltsjahr 2017
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	- 12.144.640 €	- 5.825.550 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	- 12.345.780 €	- 5.787.450 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	7.030.380 €	745.680 €

In den Haushaltsjahren 2016 und 2017 sind bei den einzelnen Produktbereichen folgende Investitionsauszahlungen vorgesehen:

Produktbereich	2016	2017
01 Innere Verwaltung	-1.184.000 €	-756.800 €
02 Sicherheit und Ordnung	-1.182.250 €	-235.850 €
03 Schulträgeraufgaben	-4.863.730 €	-6.706.870 €
04 Kultur	-96.800 €	-71.800 €
05 Soziale Leistungen	-2.123.560 €	-43.560 €
06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	-2.706.580 €	-1.758.540 €
08 Sportförderung	-27.200 €	-27.700 €
09 Räumliche Planung u. Entwicklung, Geoinformationssysteme	-2.000 €	-2.000 €
11 Ver- und Entsorgung	-10.629.700 €	-1.991.000 €
12 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	-5.905.290 €	-4.020.290 €
13 Natur- und Landschaftspflege	-196.420 €	-144.420 €
14 Umweltschutz	-237.000 €	-247.000 €
	-29.154.530 €	-16.005.830 €

Demgegenüber stehen folgende Investitionseinzahlungen:

Investitionseinzahlungen	2016	2017
Zuwendungen für investive Maßnahmen	12.892.480 €	7.214.810 €
Einzahlung aus der Veräußerung von Sachanlagen	1.505.000 €	1.205.000 €
Einzahlungen aus Beiträgen und Entgelten	1.005.900 €	394.200 €
sonstige Investitionseinzahlungen	1.405.370 €	1.404.370 €
	16.808.750 €	10.218.380 €

Zur Finanzierung der Investitionen müssen im Haushaltsjahr 2016 Kredite in Höhe von 12.345.780 € und im Haushaltsjahr 2017 in Höhe von 6.275.080 € in Anspruch genommen werden. Beim Kreditbedarf des Jahres 2017 ist zu berücksichtigen, dass Mittel aus der Schulpauschale in Höhe von 487.630 € konsumtiv verwendet werden.

Durch die Neuaufnahme von Investitionsdarlehen und Liquiditätskrediten werden sich die Darlehensverbindlichkeiten wie folgt entwickeln:

	zum 31.12.2016 in Mio. €	zum 31.12.2017 in Mio.€
Stand der Verbindlichkeiten aus Investitionsdarlehen:	119,1	119,9
Stand der Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten:	59,4	70,3
gesamt:	178,5	190,2

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem Entwurf des Doppelhaushaltes für die Jahre 2016/2017, der den Ratsmitgliedern rechtzeitig bis zur Sitzung zu Verfügung gestellt wird.

Der Bürgermeister wird in seiner Haushaltsrede zum Entwurf des Doppelhaushalte eingehend Stellung nehmen.

Die weitere Beratung erfolgt im Haupt- und Finanzausschuss. Dazu ist eine Verweisung an diesen Ausschuss erforderlich.



Klaus Schumacher

Die Maßnahme

- ☐ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☒ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- ☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.